



Satzung der Gleichstellungskommission der Universität Ulm vom 22.02.2023

Der Senat der Universität Ulm hat aufgrund § 8 Abs. 5 LHG, § 9 Abs. 3 Grundordnung in seiner Sitzung am 15.02.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Rechtsform, Aufgaben

- (1) Die Gleichstellungskommission ist ein beratender Ausschuss des Senats nach § 4 Absatz 4 Satz 4 LHG und § 9 Absatz 3 der Grundordnung der Universität Ulm.
- (2) Die Gleichstellungskommission berät und unterstützt die Universität und die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags. Sie hat insbesondere die Aufgabe, Gleichstellungsstrategien und -maßnahmen unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Situation zu erarbeiten und den Senat in Aspekten der Gleichstellung zu beraten. Die Gleichstellungskommission kann auch anderen Gremien und Organen der Universität Ulm gegenüber Empfehlungen aussprechen.

§ 2 Zusammensetzung, Arbeitsweise

- (1) Der Gleichstellungskommission gehören an:
 - a) die Gleichstellungsbeauftragte als Vorsitzende,
 - b) die drei gewählten Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten,
 - c) je eine von den Fakultäten gewählte Fakultätsgleichstellungsbeauftragte,
 - d) die oder der Vorsitzende der Kommission für Chancengleichheit der Medizinischen Fakultät,
 - e) die Beauftragte für Chancengleichheit,
 - f) eine vom Promovierendenkonvent benannte Person,
 - g) eine von der Verfassten Studierendenschaft (StuVe) benannte Person,
 - h) eine vom Senat für die Dauer von 2 Jahren bestellte Vertretung der Akademischen Beschäftigten mit abgeschlossener Promotion,
 - i) die Referentin oder der Referent für Gleichstellung als Vertretung des Gleichstellungsreferats.
- (2) An den Sitzungen der Gleichstellungskommission können mit beratender Stimme teilnehmen:
 - a) eine von der Verfassten Studierendenschaft aus jeder Fakultät benannte studentische Vertretung,
 - b) eine vom Promovierendenkonvent aus jeder Fakultät benannte Vertretung der Promovierenden.

Das jeweils stimmberechtigte Mitglied der Verfassten Studierendenschaft bzw. des Promovierendenkonvents veranlasst die Benennung der beratenden Mitglieder seiner Gruppe sowie deren ordnungsgemäße Ladung zu den Sitzungsterminen.

- (3) Die Gleichstellungskommission trifft sich in der Regel einmal pro Semester.

§ 3 Fakultätsgleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Fakultätsräte wählen jeweils eine Fakultätsgleichstellungsbeauftragte oder einen Fakultätsgleichstellungsbeauftragten und mindestens eine Person als Stellvertretung. Die Amtszeit der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertretungen beträgt zwei Jahre und endet jeweils mit der Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten.
- (2) Die gewählten Fakultätsgleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertretungen beraten die Fakultäten bei Gleichstellungsfragen und unterstützen sie bei der Erreichung der Gleichstellungsziele. Sie können von der Gleichstellungsbeauftragten mit der Vertretung, insbesondere in Berufungsverfahren, beauftragt werden.

§ 4 Verweis auf weitere Regelungen

Soweit nicht anders geregelt, findet ergänzend die Verfahrensordnung der Universität Ulm in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Zugleich tritt das Statut der Gleichstellungskommission vom 17.10.2016, veröffentlicht in den Amtliche Bekanntmachungen Nr. 26/2016, S. 211-212, außer Kraft.

Ulm, den 22.02.2023

gez.

Prof. Dr.-Ing. M. Weber

- Präsident -